



---

21.02.2024

Nummer 04

---

### INHALT

SEITE

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Bebauungsplan „Nibelungenstraße“, Gmkg. St. Nikola 18
- Bebauungsplan „Sieglberg I“, 1. Änderung, Gmkg. Grubweg 19

Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Passau: 21

#### Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

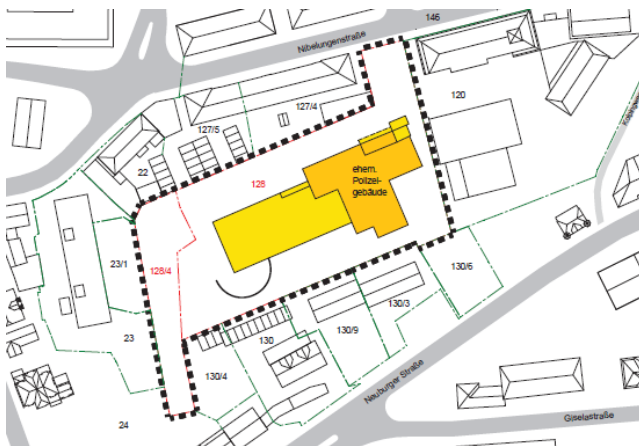
- Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973 22
- Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973 24

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland 26

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Seniorenstift Stadt Passau“ sowie zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung des Seniorenstifts Stadt Passau vom 27.04.2011 27

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Nibelungenstraße“, Gmkg. St. Nikola  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem.  
§ 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Nibelungenstraße“, Gmkg. St. Nikola aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan soll auf der Fl.Nr. 128/0, Gmkg. St. Nikola anstelle des bestehenden, aber nicht mehr genutzten Polizeidienstgebäudes (Nibelungenstraße 17) Wohnbebauungen mittels Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan, der in diesem Bereich eine Gemeinschaftsfläche „Polizeidirektion“ darstellt, wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung angepasst.



Geltungsbereich

Da mit der beabsichtigten Nachverdichtung ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB vorliegt, wird das Änderungsverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dabei wird insbesondere auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. der Aufstellung eines Umweltberichts im Sinne von § 2a BauGB gem. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 01.12.2023) sowie eine Verkehrsuntersuchung (Stand: März 2022) können von 01.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024 unterfolgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zudem liegen diese während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 398 bzw. -231.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden, möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/ 396 – 398 bzw. - 231, zur Niederschrift abgegeben werden. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.a. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, den 21.02.2024  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Sieglberg I“, 1. Änderung, Gmkg. Grubweg  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB  
sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 13 a und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 05.12.2023 die Einleitung des o.a. Bauleitplanverfahrens. Mit dieser vorliegenden Änderung des seit 28.09.1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sieglberg I“, Gmkg. Grubweg, soll im Bereich der Fl.Nrn. 481 bzw. 482 Gmkg. Grubweg (im Umgriff der Anwesen Sieglberg 25 und 27), eine neue Baugrenze festgesetzt bzw. die bestehende Baugrenze angepasst werden, um insbesondere eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.



Geplanter Geltungsbereich

Da mit der beabsichtigten Nachverdichtung ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB vorliegt, wird das Änderungsverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren durchgeführt. Dabei wird insbesondere auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. der Aufstellung eines Umweltberichts im Sinne von § 2a BauGB gem. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können von 01.03.2024 bis einschließlich 05.04.2024 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zudem liegen diese während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 398 bzw. -231.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden, möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/ 396 – 398 bzw.- 231, zur Niederschrift abgegeben werden. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.a. Bebauungs-plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht. Weitere Informationen erteilt die Dienststelle Stadtplanung unter 0851 / 396 – 398 bzw. -231.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, 21.02.2024  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität fasste in seiner Sitzung am 06.02.2024 folgenden

### **Grundsatzbeschluss für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Passau:**

Vor Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes ist anhand von nachstehenden Kriterien zu entscheiden, inwiefern eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet und die entsprechenden Bauleitplanverfahren eingeleitet werden können. Der Kriterienkatalog kann in Anbetracht etwaiger gesetzlicher Änderungen oder anderweitigen fachlichen Erkenntnissen jederzeit geändert werden.

Der Vorhabenträger reicht eine formlose Anregung bei der Stadt Passau für eine entsprechende Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie das Ergebnis einer netztechnischen Vorabprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Netzstruktur („Netzverknüpfungspunkt“; siehe Sachdarstellung und Begründung) ein. Sofern Vorhabenträger und Flächeneigentümer nicht übereinstimmen, ist zudem die Vorlage eines Pacht- bzw. Vorvertrages (zunächst bei dem Netzbetreiber) erforderlich. Des Weiteren ist eine Beschreibung des Projektes vorzulegen, in dem nachvollziehbar die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Kriterien des Grundsatzbeschlusses der Stadt Passau dargelegt wird.

#### **1. Standortauswahl**

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden“ (Grundsatz LEP Bayern, 6.2.3 Photovoltaik). Geeignete Standorte sind insbesondere nachfolgende Standorte, vgl. „Bau- und planerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StMWBV vom 10.12.21 (nicht abschließend):

- versiegelte Konversionsflächen
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung.
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen
- Landwirtschaftlich benachteiligte Flächen

Als geeignete Flächen können auch Flächen angesehen werden, welche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Passau als sonstige, von Bebauung freizuhaltende Flächen dargestellt sind, sofern diese vorbelastet (z. B. durch Altlasten) bzw. nicht einsehbar sind.

Bei der Standortauswahl sind der Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte bzw. Ausschluss eingeschränkt geeigneter Restriktionsflächen gem. Anlage Standorteignung „Bau- und planerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StMWBV vom 10.12.2021 zu beachten. Die genannte Anlage Standorteignung wird Bestandteil dieses Grundsatzbeschlusses (siehe Anhang).

#### **2. Anlagebezogene Kriterien**

- Vorlage eines Pacht- bzw. Vorvertrages, sofern Vorhabenträger und Flächeneigentümer nicht übereinstimmen.

- Vorlage des Ergebnisses einer netztechnischen Vorabprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Netzstruktur (im Hinblick auf den sogenannten „Netzverknüpfungspunkt“).
- Erklärung über die Bereitschaft einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, welche als Basis zum einen die Herstellungskosten und die Pflegekosten der Ausgleichsflächen über 10 Jahre und zum anderen eine Hinterlegung für den Rückbau abdeckt. Für den Rückbau beläuft diese sich derzeit auf insgesamt 30.000 € pro MWpeak mit Indexanpassung (Basisjahr 2023).

### 3. Naturschutz

- Die Untere Naturschutzbehörde ist bereits vorab zu beteiligen. Die summarische Prüfung über etwaige Ausschlussgründe erfolgt vorbehaltlich der Ergebnisse der detaillierten Fachstellenbeteiligung im Zuge des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens.
- In Abhängigkeit vom Standort können Verbesserungsvorschläge für den Naturhaushalt, zu Habitat-Strukturen oder zur Steigerung der Biodiversität erfolgen, die im Bauleitplanverfahren zwingend umzusetzen sind.

Passau, den 21.02.2024  
 STADT PASSAU  
 Jürgen Dupper  
 Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;  
 Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß  
 Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973**

#### **Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe**

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
2788/14 Kirchberg	Am Bergacker 7a	Am Bergacker 7a Am Bergacker 7b

---

Passau, 20.02.2024  
 STADT PASSAU  
 Jürgen Dupper  
 Oberbürgermeister



„Plan verkleinert dargestellt“

- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;  
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß  
Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

### Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
340 Passau	Wittgasse 2	Wittgasse 2 Ludwigstraße 2a

---

Passau, 20.02.2024  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister





„Plan verkleinert dargestellt“

## ■ Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **9. Juni 2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009, am 25. Mai 2014 oder am 26. Mai 2019 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag **nicht** erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 19. Mai 2024 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

---

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Passau, 06.02.2024

gez.  
Karin Schmeller  
Stadtwahlleiterin

---

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

■ **Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Seniorenstift Stadt Passau“ sowie zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung des Seniorenstifts Stadt Passau vom 27.04.2011**

vom 20.02.2024

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in der aktuell gültigen Fassung, erlässt die St. Johannis-Spital-Stiftung Passau folgende Aufhebungssatzung:

Der Eigenbetrieb „Seniorenstift Stadt Passau“ wird zum 31.12.2023 aufgelöst. Damit einhergehend wird die Satzung des Eigenbetriebes vom 27.04.2011 sowie die Dienstanweisung des Eigenbetriebes in der zuletzt gültigen Fassung in der zuletzt gültigen Fassung zum 31.12.2023 aufgehoben.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 13.11.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausfertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 20.02.2024

gez.  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister